



Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.11.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 13.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen,

1. die Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 3.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert

auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde/Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§8 Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 02.07.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodman-Ludwigshafen, den 13.11.2001

Matthias Weckbach
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS zur Verwaltungsgebührensatzung

in der Fassung vom 13. November 2001

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
1	Ablehnung eines Antrages (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung	1/10 - volle Gebühr mindestens € 5,--
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung	€ 3 – 500
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. Mitwirkung der Gemeinde nach gesetzlicher Vorschrift oder im Rahmen der Amtshilfe (Augenscheine s. unter Gutachten)	€ 3 – 500
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art	€ 3 – 500 gebührenfrei
5	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	€ 3 – 500
6	Beglaubigungen, Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite <i>Beglaubigung von Unterschriften entsprechend den Vorschriften der Kostenordnung</i>	€ 1 – 10
7	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	€ 3 – 50
8	Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	€ 30 – 1000
9	Bestattungsrecht	
	9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	€ 30
	9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuer-	

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
	bestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	
neu	9.2.1 - im zeitlichen Zusammenhang mit der Beurkundung des Sterbefalles (maschineller Ausdruck)	€ 10
neu	9.2.2 - manuell vor Beurkundung des Sterbefalles	€ 20
	9.3 Genehmigung von Grabmalen	€ 30
10	Feiertagsrecht	
	10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§7 Abs.2 Feiertagsgesetz)	€ 10 – 100
	10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	
	- pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	€ 50 – 500
	- pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	€ 100 – 1000
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung sowie Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	11.1 bei Sachen bis zum Wert von → € 1000	2 % des Wertes mindestens jedoch € 3,--
	11.2 bei Sachen über → € 1000	€ + 1 % über 1000 €
	11.3 bei Tieren	wie 11.1 und 11.2 zuzüglich der angefallenen Auslagen für Unterbringung, Transport und Futter
12	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	€ 3 – 500
13	Giftscheine	
	Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift	€ 3 – 500
14	Gutachten (Augenscheine), Berichte und ähnliche Darstellungen	
	nach dem Wert des Gegenstandes bzw. Nach dem Personalaufwand gemäß Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg. Ist das Gutachten usw. Teil eines anderen Verfahrens, so richtet sich die Gebühr nach den dafür bestimmten Sätzen. Die Satzung über Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses bleibt unberührt.	1 bis 5%
15	Standesamt	
15.1	für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	€ 25 für die erste und € 5 für jede weitere Person
15.2	€ 50 - 150	
16	Lohnsteuerkarten	

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
16.1	erstmalige Ausstellung	
16.2	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für eine verlorene, unbrauchbar gewordene zerstörte Lohnsteuerkarte	€ 5
17	Melderecht	
17.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	€ 6
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	€ 10
17.1.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3 MG und 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr auf das Doppelte erhöht werden.	€ 2
17.2	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt: Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als € 20,00 betragen würde.	€ 2
17.3.	Datenübermittlungen nach Ziff. 17.2., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	€ 10 – 2500
17.4.	zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	€ 3
17.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	€ 5 – 200

Gebührenfrei

sind folgende Amtshandlungen:

1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige
2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)
3. die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG)
4. die Einrichtung und Verlängerung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)

18

Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsver-

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr in €
	fahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	€ 3 – 500
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 oder nach Ziff. 18.1 Verwaltungsgebührenordnung)	€ 3 – 250
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	- in deutscher Sprache	€ 20
	- in fremder Sprache	€ 40
19.2	bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	€ 10
19.3	Fotokopien (Ablichtungen)	
	- bei einem Format bis DIN A 4 je Seite	€ 0,03 - € 1,-
	- bei einem größeren Format als DIN A 4 je Seite	€ 0,05 - € 1,50
21	Bauordnungsrecht	
21.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	0,5. vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens € 25,-
21.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	
21.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	€ 5,- je zu benachrichtigendem Angrenzer, min-

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr in € destens € 25,--
22	Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung	
23	Bootsliegeplatz-Warteliste Aufnahme bzw. Weiterführung einer Bewerbung für einen Bootsliegeplatz in der Warteliste	€ 10,-